

Lizenzvereinbarung Ökostrombörse

1. Zielsetzung

Die Ökostrombörse ist ein privatwirtschaftliches Förderinstrument für die Ökostromproduktion auf Basis des Stromverbrauches. Gefördert werden Projekte und Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie dienen. Die Auswahl der förderfähigen Projekte und Anlagen erfolgt auf Antrag der Betreiber bei der Ökostrom-Monitoring-Stelle. Nach erfolgreicher Prüfung und Annahme notiert das Projekt oder die Anlage an der Ökostrombörse. Die Nachfrageintensität der Konsumenten für den gewählten Betreiber bestimmt die Höhe dessen Förderung. Durch gemeinsame oder ergänzende Werbearbeit der Lizenznehmer und Lizenzgeber soll eine Bewegung für die Produktion von Strom aus erneuerbarer Energie entstehen, die durch die vermehrte Anwendung der Ökostrombörse einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die vorliegende Lizenzvereinbarung dient der Etablierung weiterer Monitoring – Stellen, die das Konzept der Ökostrombörse mit jeweils regionalen Anbietern umsetzen.

2. Beteiligte

1. Als Ökostrom-**Konsument** wird jene natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit dem Ökostrom-Anbieter eine Mehrzahlung auf Basis des Stromverbrauches zur Förderung der Ökostromproduktion vereinbart. Jeder Stromkonsument ist berechtigt, eine freiwillige Mehrzahlung im Sinne der Ökostrombörse mit einem Ökostrom-Anbieter zu schließen. Eine diesbezügliche Vereinbarung wird als [Ökostrom-Konsumentenvereinbarung](#) bezeichnet.
2. Als Ökostrom-**Anbieter** wird jene Institution bezeichnet, die mit dem Ökostrom-Konsumenten eine Liefervereinbarung schließt, das Inkasso der Mehrzahlung zur Stromrechnung durchführt und die Ökostrombörse als zusätzliches Produkt zu allen Tarifen anbietet, sodass der Ökostrom-Konsument den Stromlieferanten auswählen kann. Der Anbieter ist Lizenznehmer im Sinne der Lizenzvereinbarung Ökostrombörse.
3. Ökostrom-**Betreiber** sind natürliche oder juristische Person, die ein Projekt zur Stärkung der Ökostromproduktion oder eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus

erneuerbarer Energie betreiben. Jeder Betreiber von Ökostromprojekten bzw. Produktionsanlagen zur Herstellung von Ökostrom ist berechtigt, einen Antrag zur Aufnahme in die Ökostrombörse bei einem Ökostrom- Anbieter zu stellen.

4. Als **Ökostrom-Monitoring** wird eine Organisation bezeichnet, die unabhängig und auf den Gemeinnutzen orientiert die Ökostrombörse verwaltet, das Angebot und die Nachfrage registriert, sowie die Förderzahlungen gemäß der Nachfrage der Ökostrom-Konsumenten zuteilt. Weiters berät sie Ökostrom-Anbieter und -Betreiber in der Anwendung der Ökostrombörse und kontrolliert die Einhaltung der Lizenzvereinbarung.
5. Die Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie ist **Lizenzgeberin**.

3. Organisation der Ökostrombörse

Mittelfluss: Die mit dem Anbieter frei vereinbarte Mehrzahlung erfolgt mit der allgemeinen Stromabrechnung auf Basis des Stromverbrauches. Der Anbieter leitet die Mehrzahlungen, abzüglich der direkt entstandenen Kosten der Verwaltung, also an das Ökostrom-Monitoring weiter. Dieses ordnet, entsprechend der Vereinbarung mit den Konsumenten, die freiwilligen Mehrzahlungen und leitet sie als Förderung, abzüglich des Eigenaufwandes, an die Betreiber weiter.

Die **Registrierung** der Betreiber von Ökostromprojekten oder Produktionsanlagen bei der Ökostrombörse erfolgt durch einen Antrag beim Ökostrom-Anbieter. Der Anbieter von Ökostrom und gleichzeitig Lizenznehmer der Ökostrombörse reicht diesen Antrag zur Bestätigung an das Monitoring weiter. Sind die Kriterien für einen Ökostrom-Betreiber erfüllt, wird dieser innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens für alle Ökostrom-Konsumenten transparent gemacht und in die Ökostrombörse aufgenommen.

Die **Kriterien zur Aufnahme** von Betreibern in die Ökostrombörse sind: a) eine gesetzlich anerkannte Ökostromanlage und b) eine Vereinbarung mit einem Ökostroms – Anbieter, welcher auch Ökostrom-Lizenznehmer ist.

Zur **Bewerbung der Ökostrombörse:** Es bleibt dem Anbieter überlassen, seinen Konsumenten zu raten, nur jene Betreiber für die freiwillige Mehrzahlung zu wählen, deren Strom der Anbieter auch vertreibt, wobei die übrigen Betreiber aus der Wahl der freiwilligen Mehrzahlung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Dem Betreiber seinerseits bleibt es überlassen für sein Projekt oder Anlage bei den Konsumenten zu werben und somit die Nachfrage für sich zu entscheiden. Dem Anbieter und dem Monitoring ist es erlaubt, den Antrag des Betreibers zur Aufnahme in die Ökostrombörse in Abhängigkeit einer frei

vereinbarten Mehrzahlung des eigenen Stromkonsums zu stellen, also vom Betreiber zu fordern, selbst als Ökostrom-Konsument aufzutreten.

4. Lizenzrechte

1. Lizenznehmer sind natürliche und juristische Personen, die sich als Lizenznehmer registrieren. Dazu genügt ein formloser Antrag an den Lizenzgeber ARGE Erneuerbare Energie Vorarlberg (oder ARGE Erneuerbare Energie Österreich) oder eine Eintragung auf deren Homepage unter Angabe zumindest folgender Daten: Name, Adresse, UID. Lizenznehmer sind Ökostrom - Anbieter, also Vertreiber oder Stromhändler von Strom an Konsumenten. Sie können die Ökostrombörse als Marketinginstrument für den Erhalt und die Akquisition von Neukunden am liberalisierten Strommarkt nutzen.
2. Der Lizenznehmer der Ökostrombörse verwendet die daraus lukrierten Mehreinnahmen zur Förderung von Produktionsanlagen oder Projekten, die zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, also Ökostrom, beitragen. In der direkten Anwendung der Ökostrombörse werden gemeinnützige Ziele verfolgt. Die Erlöse aus der Ökostrombörse abzüglich der direkt entstandenen Kosten fließen vom Lizenznehmer als Förderung an die von den Ökostrom-Konsumenten gewählten Anlagen oder Projekte.
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Abwicklung der Auszahlung an die Förderempfänger (dotierte Ökostrom-Betreiber) einer unabhängigen, gemeinnützigen und dafür berechtigten Organisation zu übertragen. Der Lizenznehmer ist seinerseits berechtigt, die Evaluierung der genannten Organisation gleichberechtigt mit dem Lizenzgeber durchzuführen.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei der Anwendung der Ökostrombörse eine unabhängige Organisation (vergleiche Genossenschaftsverband) zu nennen und zwecks Einhaltung der Lizenzbedingungen Einblick in die Geschäftsabläufe zu gewähren. Diese Organisation kann jener unter Pkt3 genannten identisch sein. Diese unabhängige Organisation übernimmt im Sinne der Ökostrombörse das Monitoring.
5. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Änderungen innerhalb des Ökostrommodells vorzunehmen und auf die lokalen Bedingungen anzupassen. Die Änderungen sind beim Monitoring (Pkt.4) anzumelden. Bei der Beurteilung zur Freigabe achtet das Monitoring auf die Kompatibilität zwischen den Lizenznehmern und auf das einheitliche bzw. erweiterte Angebot an die Ökostrom-Konsumenten.
6. Jeder Anbieter von Strom an Strom-Konsumenten (also auch Stromhändler) ist nach Unterzeichnung einer Ökostrom-Lizenzvereinbarung berechtigt, das Modell der Ökostrombörse anzuwenden und die Wortbildmarke „Ökostrombörse“ zur Bewerbung seines Ökostromproduktes zu nutzen.

5. Lizenzbedingungen

Die Ökostrombörse wurde von der ARGE Erneuerbare Energie Vorarlberg (AEEV) entwickelt und die Wortbildmarke wurde von ihr patentrechtlich geschützt (Reg: AM8510). Die Urheber und der Rechteinhaber (AEEV) stellen das Modell Ökostrombörse (Marke und Geschäftsmodell) jeder natürlichen und juristischen Person zur Nutzung unter einer Creative Commons Lizenz zur Verfügung. Insbesondere stellt sie die Lizenz der ARGE Erneuerbare Energie Österreich zur Verfügung. Die zugrundeliegende Creative Commons Lizenz gestattet eine Anpassung der Lizenzvereinbarung an regionale Erfordernisse. So bleibt das Modell der Ökostrombörse auch dann gültig, wenn Begrifflichkeiten im Text auf lokale Umstände angepasst werden, der Sinn jedoch erhalten bleibt (z.B.: Anbieter – Stromhändler). Mit der freien Nutzung unter gleichen Bedingungen will der Lizenzgeber (AEEV) eine stärkere Verbreitung, eine laufende Weiterentwicklung und eine Nutzungssteigerung für die Konsumenten und Vertreiber des Produktes erreichen. Je größer die Verbreitung, desto größer das Angebot an Ökostromanlagen zur Förderung durch Ökostromkonsumenten.

Die Anwendung des Modells der Ökostrom-Lizenz und die Verwendung der Wortbildmarke der Ökostrombörse unterliegen der Creative Commons Lizenz "Namensnennung", "Nicht-kommerziell", "Weitergabe unter gleichen Bedingungen". Die Kurzfassung („Commons Deed“) dieser Lizenz findet sich unter

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/at/deed.de>

mit dem juristischen Lizenztext unter

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/at/legalcode>

6. Allgemeine Bestimmungen

Sofern dies von den Vertragsparteien nicht schriftlich anders vereinbart wurde, bietet der Lizenzgeber keine Gewährleistung für die in diesem Lizenzvertrag erteilte Nutzungsbewilligung. Der Lizenzgeber haftet bezüglich Schäden, die in Verbindung mit der Erteilung der Nutzungsbewilligung entstehen, nur für Vorsatz.

Die Lizenzvereinbarung und die durch diese erteilten Befugnisse enden automatisch bei jeder Verletzung der Vertragsbedingungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Lizenzbestimmungen dadurch nicht berührt und an die Stelle der unwirksamen

Bestimmung tritt die wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Darüberhinaus gelten die Schlussbestimmungen des zugrundeliegenden Creative Commons Lizenzvereinbarung sinngemäß.

7. Liste der Urheber

Entsprechend der Creative Commons Lizenzbedingung „Namnesnennung“ sind die Urheber und jene Personen und Institutionen, die Anpassungen an das Lizenzmodell Ökostrombörse führen, zu nennen. Diese Liste ist bei jeder Anpassung entsprechend zu erweitern.

Modellentwicklung: DI Betr.oec. Johann Punzenberger, AEEV, Feldkirch, Mai 2005

Modellformulierung: Ing. Franz Rüf, telesis GmbH Alberschwende, September 2005

Lizenzformulierung: Dr. Roland Alton-Scheidl, Fachhochschule Vorarlberg, Dornbirn, Oktober 2005

8. Weiterführende Dokumente

Folgende Dokumente und Vereinbarungen sind nicht Bestandteil der Lizenz, werden jedoch für die Umsetzung des Modells empfohlen:

Ökostrom-Konsumentenvereinbarung

Ökostrom-Lizenzvereinbarung

Ökostrom-Betreibervereinbarung#

Ökostrom-Monitoringauftrag



Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Österreich:

Sie dürfen:

- den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich aufführen
- Bearbeitungen anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechtsinhabers nennen.



Keine kommerzielle Nutzung. Dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie diesen Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwenden, dann dürfen Sie den neu entstandenen Inhalt nur unter Verwendung identischer Lizenzbedingungen weitergeben.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter die dieser Inhalt fällt, mitteilen.
- Jede dieser Bedingungen kann nach schriftlicher Einwilligung des Rechtsinhabers aufgehoben werden. **Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.**

Das Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.